

regung einer Handelskammer zur Aufnahme einer Übergangsbestimmung, in der ausdrücklich gesagt würde, dass für die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts ausgestellten Namenpapiere Art. 90 OR weiter zu Recht bestehen solle, aus, die Erleichterung im Entkräftungsverfahren sollte auch für diejenigen Namenpapiere beibehalten werden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellt worden seien und die einen Vorbehalt, wie ihn Art. 960 Abs. 2 vorschreibe, nicht enthalten, « weil er bisher nicht nötig war »; es empfehle sich, allfällige Zweifel durch eine Übergangsbestimmung zu beseitigen, derzufolge die altrechtlichen Namenpapiere auch dann der Bestimmung von Art. 90 OR unterstellt seien, wenn der Schuldner keinen Vorbehalt in der Urkunde gemacht habe.

5. — Danach ist die Auffassung, dass die Sparkassenhefte, soweit sie in Form von Legitimationspapieren ausgestellt sind, der Kraftloserklärung nach den für die Inhaberpapiere bestehenden Vorschriften unterliegen, in Übereinstimmung mit der erstinstanzlichen Entscheidung abzulehnen (während es hinsichtlich der Namenaktien bei der vom Bundesgericht im Falle Mathis getroffenen Entscheidung sein Bewenden hat). Hingegen ist damit nicht zugleich auch ausgesprochen, dass das Privatentkräftungsverfahren für solche Sparkassenhefte sich unter allen Umständen auf die in Art. 90 Abs. 1 OR vorgesehenen Massnahmen des Gläubigers zu beschränken habe, und es den Sparkassen verwehrt sei, sich gutfindendenfalls eine Ergänzung in dem Sinne auszubedingen, dass durch eine den Verhältnissen angepasste Publikation allfälligen gutgläubigen Drittinhabern des Sparheftes Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche innert kürzerer Frist zu geben sei, mit der Massgabe, dass bei unbenutztem Fristablauf das Sparheft nach Art. 90 Abs. 1 OR als kraftlos erklärt und der Betrag der Einlage an den darin genannten Gläubiger ausbezahlt, oder diesem an Stelle des ver-

loren gegangenen Sparheftes eine neues ausgestellt würde. Gegen eine derartige, auf die Eigenart des Sparkassenverkehrs zugeschnittene, etwelche Erweiterung des Privatamortisationsverfahrens, die in der Praxis vielfach gehandhabt und (nach den unter A oben wiedergegebenen Einlagebedingungen zu schliessen) offenbar auch von der Beschwerdebeklagten angestrebt wird, liesse sich, da sie nicht geeignet sein dürfte, die Interessen der Beteiligten nach irgendwelcher Richtung zu beeinträchtigen, vom bundesrechtlichen Standpunkt aus nichts einwenden (vergl. BECKER, Komm. Anm. 4 zu Art. 90 OR).

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

52. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung  
vom 10. September 1925

i. S. Demierre & C<sup>ie</sup> gegen A. G. für Erz- u. Metallhandel.

Art. 107 O. R. Nachfrist. Vertragserfüllung liegt nicht vor, wenn die Ware innert der gewöhnlichen Geschäftszeit dem Käufer nicht zur Verfügung stand, auch wenn die Überschreitung der Nachfrist nur einige Stunden beträgt. — Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit der Nachfristsetzung.

A. — Gemäss Bestätigungsschreiben vom 20. Februar 1924 verkaufte die Klägerin der Beklagten « 50 T Blei, Marke Penarroya, zum Preise von 86 Fr. 50 Cts. pro 100 kg. franko Basel, unverzollt, zahlbar netto innert 15 Tagen nach Spedition der Ware ab Strassburg, Lieferfrist: 10. April 1924 in Basel, Unvorhergesehenes vorbehalten. » Am 7. März 1924 verlangte die Klägerin Versandsinstruktionen, worauf ihr die Beklagte am 10. März mitteilte, dass die 50 T Penarroyablei an die Basler Lagerhausgesellschaft, Basel, Station E.L.B., zu spedieren seien. Am 9. April 1924 schrieb die Verkäu-

ferin, dass das Blei von Antwerpen abgegangen sei. Als die Sendung in Basel nicht eintraf, setzte die Beklagte der Klägerin am 28. April 1924 eine Nachfrist zur Lieferung bis 5. Mai mit der Androhung an, dass sie sich sonst anderweitig eindecken und die Klägerin für die Differenz verantwortlich machen oder ganz auf die Lieferung verzichten werde. Demgegenüber wies die Klägerin mit Schreiben vom 2. Mai 1924 erneut darauf hin, dass anfangs April 40 T Blei in Antwerpen auf dem Rhein nach Strassburg abgegangen seien. « Le chargement doit parvenir incessamment à Strasbourg et nous attendons d'un jour à l'autre l'avis d'expédition de vos 40 Tonnes. » Als die Beklagte am 5. Mai abends noch nicht im Besitze der Ware war, erklärte sie den Rücktritt vom Verträge. Nachträgliche Bemühungen der Klägerin, sie zur Abnahme der in der Nacht vom 5. auf den 6. Mai in Basel eingetroffenen 40,11 T Blei zu bewegen, blieben erfolglos. Daraufhin liess die Verkäuferin am 11. Juli 1924 50,11 T Blei öffentlich versteigern, wobei ein Erlös von 37,500 Fr. erzielt wurde.

B. — Mit der vorliegenden, beim Handelsgericht des Kantons Zürich eingereichten Klage verlangt die Verkäuferin Zahlung der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Steigerungserlös samt Kosten im Totalbetrage von 6686 Fr. 40 Cts. nebst 6% Zins seit 10. Oktober 1924, sowie 6% Zins vom Kaufpreise von 43,345 Fr. 15 Cts. für die Zeit vom 17. Mai 1924 bis 10. Oktober 1924. Begründend führte sie aus: Die Beklagte habe die Versandsinstruktionen erst am 10. März erteilt, trotzdem sie auf deren Dringlichkeit von Anfang an aufmerksam gemacht worden sei. Zuzufolge dieser Säumnis habe die Klägerin ihre Dispositionen gegenüber der spanischen Bleigrubengesellschaft nicht rechtzeitig treffen können, sodass diese über ein ihr im Februar zur Verfügung gehaltenes Quantum Blei, aus welchem die Beklagte hätte bedient werden sollen, anderweitig verfügt habe. Am 18. März 1924 sei der Beklagten hievon telephonisch Kenntnis

gegeben worden, worauf sie sich mit der Erstreckung der Lieferfrist bis Anfang Mai einverstanden erklärt habe.

Innert der unangemessen kurzen Nachfrist sei erfüllt worden, da die Ware in der Nacht vom 5./6. Mai in Basel eingetroffen sei und der Beklagten am 6. Mai morgens zur Verfügung gestanden habe. Auch bei Eintreffen am 5. Mai abends während der üblichen Geschäftszeit hätte sie nicht früher darüber disponieren können; ein Nachteil sei ihr jedenfalls nicht erwachsen. Gegen die Teillieferung habe sie nie Einspruch erhoben.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, sie habe vom Verträge zurücktreten dürfen, weil die Klägerin weder rechtzeitig, noch vollständig erfüllt habe.

C. — Mit Urteil vom 27. März 1925 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

D. — Hiegegen richtet sich die Berufung der Klägerin mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage, eventuell Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Beweisergänzung.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Der Vorinstanz ist zunächst darin beizupflichten, dass die Klägerin den Vertrag innert der ihr angesetzten Nachfrist nicht erfüllt hat, indem die Ware am 5. Mai 1924 der Beklagten während der gewöhnlichen Geschäftszeit nicht zur Verfügung stand. Die Verspätung der Lieferung — die Pflicht der Käuferin zur Annahme einer Teilleistung vorausgesetzt — betrug freilich nur einige Stunden; allein dies genügt, um die Rechtzeitigkeit der Erfüllung zu verneinen. Der Zweck der Ansetzung solcher ziffermässig bestimmter Fristen: eine genaue zeitliche Grenze zu schaffen, innerhalb welcher der Schuldner noch leisten kann, rechtfertigt eine strenge Auslegung durch den Gläubiger. Es wäre auch schwierig abzugrenzen, welche Überschreitung

eventuell noch als unschädlich angesehen werden müsste. In der Berufung der Beklagten auf den Fristablauf kann deshalb ein Verstoss gegen Treu und Glauben nicht erblickt werden. Unerheblich ist, ob die Käuferin, wie die Klägerin behauptet, einen Schaden deshalb nicht erlitten habe, weil ihr die Ware an dem auf den Fristablauf folgenden Tage zur Verfügung stand, da nicht ein Schadenersatzanspruch der Beklagten, sondern einzig deren Rücktrittsberechtigung im Streite liegt.

2. — Fragen kann es sich somit nurmehr, ob die Beklagte zu ihrem Vorgehen nach Art. 107 OR befugt war. In der Vertragsabrede : Lieferfrist : 10. April 1924 lag die Vereinbarung eines bestimmten Lieferungstermins im Sinne von Art. 190 OR, und es ist dadurch, zumal auch die weitere Voraussetzung eines kaufmännischen Verkehrs zutrifft, ein Fixgeschäft begründet worden. Gemäss Art. 102 Abs. 2 OR ist daher die Klägerin mit dem Ablauf des Stichtages ohne weiteres in Verzug gekommen. Hieran ändert der Umstand nichts, dass die Beklagte durch ihr weiteres ausdrückliches Beharren auf der Realleistung die Vermutung des Art. 190 Abs. 1 OR entkräftet und das Fixgeschäft in ein Nachfristgeschäft umgewandelt hat ; denn die Folge hievon war für sie lediglich die, dass sie nun zwecks Ausübung der Rechte aus Art. 107 OR zur Fristsetzung verpflichtet war. Eine solche aber hat sie zugleich mit einer Mahnung am 28. April 1924 erlassen. Auch wenn man im Sinne der Behauptung der Klägerin annimmt, — was die Vorinstanz angesichts des von Anfang an vertraglich festgelegten Bestimmungsortes Basel mit Recht als unwahrscheinlich bezeichnet, — die Beklagte habe sich im Hinblick auf ihre Säumnis in der Erteilung von Versandinstruktionen am 18. März 1924 mit der Erstreckung der Lieferfrist auf Anfang Mai einverstanden erklärt, war diese Fristansetzung, trotzdem sie schon vor Ende April erfolgte, rechtswirksam, sofern nur eine Berechtigung der Beklagten bestand, auf das Ende der Nach-

frist Lieferung zu verlangen, der angesetzte Zeitpunkt m. a. W. ein angemessener war. Diese Voraussetzung trifft zu. Gestützt auf die Mitteilung der Klägerin im Schreiben vom 9. April 1924, das Blei sei von Antwerpen abgegangen, durfte die Beklagte, insbesondere auch mit Rücksicht auf die ursprünglich ausbedungene Lieferfrist, mit dem Eintreffen der Ware auf den 5. Mai rechnen. Ein längeres Zuwarten war ihr umsoweniger zuzumuten, als es sich um eine nicht unerheblichen Preisschwankungen unterworfenen Ware handelte, und die Fristansetzung nicht bezweckt, den für die Ware vertraglich vorgesehenen Zeitraum neuerdings zu bewilligen, sondern den Schuldner nur davor bewahren will, dass ihm die Erfüllungshandlung unerwarteter Weise durch Verzicht auf die Realleistung verunmöglicht werde.

3. — . . . . .

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 27. März 1925 bestätigt.

53. Arrêt de la 1<sup>re</sup> Section civile du 10 septembre 1925,  
dans la cause Dupenloup contre Cecoli.

*Droit applicable.* — En droit international privé, l'action civile fondée sur un délit ou quasi-délit appelle impérativement l'application de la loi du lieu ou l'acte a été commis. Dès lors, s'agissant d'un délit commis à l'étranger, le recours en réforme au Tribunal fédéral est irrecevable (56 et 57 OJF).

Attendu que, le 26 août 1923, entre Annecy et Cruseilles (Haute-Savoie), l'automobile de Cecoli a atteint et blessé mortellement dame Dupenloup, épouse du demandeur ;  
que Dupenloup a ouvert action devant les tribunaux